

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0502/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	07.12.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß der anliegenden Fassung.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 16. Juli 2016 ist das neue Landeswassergesetz (LWG) in Kraft getreten. Aufgrund der hierin enthaltenen umfangreichen Änderungen wird die Erstellung einer neuen Entwässerungssatzung erforderlich.

Die Verwaltung hat die bisherige Entwässerungssatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage und
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen des Abwasserwerkes

überprüft und überarbeitet. Aus den wesentlichen inhaltlichen Änderungen ergibt sich, dass neue Paragraphen hinzugenommen werden mussten, was unwillkürlich zu Umnummerierungen und Verschiebungen von Absätzen geführt hat.

Da eine Nachtragssatzung vor diesem Hintergrund völlig unübersichtlich ist, empfiehlt die Verwaltung den Erlass der als Anlage angehängten neuen Entwässerungssatzung.

Eine Synopse zwischen der bisher geltenden Entwässerungssatzung und der vorgeschlagenen neuen Entwässerungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Inhaltlich ergeben sich gegenüber der bisherigen Entwässerungssatzung vom 01.01.2006 nachfolgende **wesentliche** Änderungen:

(1) § 1 Abs. 2

In die Vorschrift wurden die „öffentlichen Versickerungsanlagen“ aufgenommen.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 17

Die Aufstellung wurde um die Begriffsbestimmung „Öffentliche Abwasseranlage“ ergänzt.

(3) § 4 Abs. 2 und 3

Bei der Begrenzung des Benutzungsrechts

(4) § 5 Abs. 4 und 8

Bezogen auf die Versickerung des Niederschlagwassers wurde aufgrund der Novellierung des § 53 Abs. 3a LWG das Erfordernis zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis deutlich herausgestellt. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung von Stoffen in die Abwasseranlage, die kein Abwasser sind. Dies wurde nunmehr herausgestellt.

(5) § 8 Abs. 3

Diese neu eingefügte Vorschrift schreibt fest, dass Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Abwässer aus Schlachthöfen durch ein Feststoffrückhaltesystem geführt werden müssen.

(6) § 11

Diese neue Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass vom Grundsatz her eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser möglich ist.

(7) § 13

Diese Vorschrift wurde nicht zuletzt auch aufgrund der bestehenden praktischen Erfahrungen völlig neu gefasst. Aus der Neufassung ergibt sich nunmehr detailliert, welche Anforderungen an Anschlussleitungen zu stellen sind und welche Vorgabe der Anschlussnehmer beachten muss.

(8) § 14

Bei der Neufassung dieser Vorschrift wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das Zustimmungsverfahren bei der Stadt Bergisch Gladbach im Regelfalle mit der Erteilung des Kanalanschlussscheines abgeschlossen wird. Auch hier wurden die bisherigen praktischen Erfahrungen in die Vorschrift eingearbeitet.

(9) § 15 Abs. 4 bis 9

In § 15 wurden zur Anpassung an die heutige Sach- und Rechtslage die Vorschriften der Selbstüberwachungsverordnung (SüW VO Abw NRW) neu eingearbeitet.

(10) § 21 Abs. 1 und 3

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde in Anlehnung an das OWiG angepasst. Aus dem neuen OWiG ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nun nicht mehr mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, sondern nur noch mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 21.10.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372 (Nr. 50)), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW). Hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der derzeitig geltenden Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
-
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
 - (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser genutzt werden, sowie die im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung genutzten Wasserläufe, soweit sie technisch in die öffentliche Abwasseranlage einbezogen sind,
 - (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. . Hierzu gehört auch die Festlegung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Gebiet mittels Druckentwässerung oder Vakuumentwässerung zu entsorgen.
 - (5) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt Bergisch Gladbach zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1) **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- 2) **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
- 3) **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks,
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4) **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 5) **Anschlussstutzen:**
Anschlussstutzen sind Anschlusselemente für den nachträglichen Anschluss von Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage.
- 6) **Drainage:**
Drainage im Sinne dieser Satzung sind erdverlegte, perforierte Rohrleitungen etc. zur Ableitung überschüssigen Bodenwassers.
- 7) **Drosseleinrichtung:**
Drosseleinrichtungen sind im Sinne dieser Satzung Einbauteile, welche die Funktion besitzen, die Ableitung (Volumenstrom) in den weiterführenden Kanal zu begrenzen.
- 8) **Druckentwässerung:**
Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:

- a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)
 - Sammeldruckrohrleitung
 - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation
- b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)
 - Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung
 - Anschlussleitung (als Druckleitung)

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einen Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegleitungen betrieben wird.

9) Fehlanschluss:

Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

10) Fremdwasser:

Fremdwasser ist kein Abwasser. Im Sinne dieser Satzung ist Fremdwasser sämtliches bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangendes Wasser, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser, um Drainagewasser oder um Fehlanlüsse im Trennsystem handelt.

11) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

12) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

13) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14) Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

15) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

16) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

17) Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, private Grundstücksentwässerungen.

(18) Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt

nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (4) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden.
- (5) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss, unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 und 3, an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.
- (6) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwasser bestimmten Kanal erhalten; die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelerschächten zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt zugelassenen Dritten durchgeführt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen.
- (7) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt und lassen im Übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.
- (8) Der Anschluss ist ausgeschlossen, sofern die Stadt nach den Bestimmungen des LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW Gebrauch macht.
- (4) Die zur örtlichen Beseitigung des Niederschlagswassers erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer ist bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer⁷Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Die Stadt gibt durch ortsübliche Bekanntmachung vor, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (3) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt. Beim Abwasserwerk ist ein gesonderter Antrag auf Kanalanschlussschein zu stellen.
- (4) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 24 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - f) radioaktives Abwasser,
 - g) Inhalte von Chemietoiletten, dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und nur auf der zentralen Kläranlage zugeführt werden. Das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt.
 - h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 - i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 - j) Silagewasser,
 - k) Grund-, Drainage-, Bohr- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 - l) Blut aus Schlachtungen,
 - m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 - n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 - o) Emulsionen von Mineralölprodukten,
 - p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal nur eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter den Grenzwerten, die in der Anlage aufgeführt sind, bleiben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte gemäß der Anlage einzuhalten.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage von Stoffen, die kein Abwasser sind, besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (10) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1-5 nachzuweisen.
- (11) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (12) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide-oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss-und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss-und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss-und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz-und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu-und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Antragsverfahren auf Kanalanschlussschein nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Fertigstellung der neu hergestellten Grundstücksentwässerung sind auf Kosten des/der Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
- (9) Zum Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile mit Abwasseranfall, die für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Platz stehen, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (10) Beschicker von Märkten, Straßen- und Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Schützenfesten, Ausstellungen und Messen, bei deren Gewerbeausübung Abwasser anfällt, haben zu dessen Beseitigung die von der Stadt vorgehaltenen Anlagen zu nutzen.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 11 Befreiung vom Anschluss-und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss-und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mindestens mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (Kanalanschlussschein) nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung ist mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum und an der öffentlichen Abwasseranlage sind schriftlich zu beantragen (Kanalanschlussschein) und von der Stadt zu genehmigen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen und mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Für die Zulassung der Unternehmer gelten folgende Voraussetzungen:

Zulassung

1. Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten und Sanierung an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammelkanal sind nur Unternehmer, die von der Stadt besonders hierfür zugelassen sind.
2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
 - b) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten; der Nachweis gilt als erbracht, wenn Gütesicherung RAL GZ 961 oder vergleichbares Zertifikat vorliegt, die Eintragung bei der Handwerkskammer
 - c) die Eintragung bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) für den Bereich Tiefbau
- 3. Die Zulassung wird auf die Dauer von zwei Jahren befristet und kann verlängert werden.
- 4. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet wurde
 - b) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
 - c) wenn denn Aufforderungen der Stadt nicht nachgekommen wurde.
- (7) Für die Herstellung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen technischen Bestimmungen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.
- (11) Hat die Stadt nach § 7 Abs.4 dieser Satzung eine dosierte Einleitung des Abwassers festgelegt, so muss der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die Einhaltung des maximalen Volumenstromes durch den Einbau einer Drosseleinrichtung gewährleisten. Vor der Inbetriebnahme der Drosseleinrichtung ist diese durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 zu kalibrieren (Erstkalibrierung). Folgeprüfungen der Drosseleinrich-

tung sind unaufgefordert alle 10 Jahre von dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 durchführen zu lassen (Folgekalibrierung). Die Drosseleinrichtung muss jederzeit für die Mitarbeiter der Stadt frei zugänglich sein. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat den Nachweis der einwandfreien technischen Funktion der Drosseleinrichtung (Wartung) zu erbringen. Die Wartung der Drosseleinrichtung ist durch ein geeignetes Fachunternehmen durchzuführen. Änderungen an der Drosseleinrichtung sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin kann die Stadt ganz oder teilweise eine Befreiung von der Pflicht zur Kalibrierung erteilen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin.

§ 14 Zustimmung/Kanalanschlussschein

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (2) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung in Form eines Kanalanschlussscheines erforderlich. Der Kanalanschlussschein ist rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen nach Erhalt der abwassertechnischen Stellungnahme für die Errichtung von privaten Abwasseranlagen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

Dem Antrag auf Ausstellung eines Kanalanschlussscheines sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:
 - Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Dimensionierung der Anschlussleitungen
 - Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser
 - Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1 : 250 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage
 - Darstellung der geplanten und oder vorhandenen privaten Abwasseranlage (Anschlussleitung sowie Kontrollschächte)
 - Schnitt-u. Grundrissplan Maßstab 1 : 100 mit Darstellung

- allen geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen
 - aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leistungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.
- b) Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:
- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
 - Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
 - Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.
- (3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung des Kanalanschlussscheins der Zustimmung erforderlich sind.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013) nachgewiesen ist.
- (5) Wurden Entwässerungsanlagen ohne den erforderlichen Kanalanschlussschein (Zustimmung) ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich ein Kanalanschlussschein für den Anschluss zu beantragen ist und die erforderlichen Prüfunterlagen nachzureichen sind.
- (6) Der Kanalanschlussschein (Zustimmung) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Ausstellung eines Kanalanschlussscheins (Zustimmung) übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.

§ 15 Zustands-und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands-und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zur Vermeidung und Reduzierung von Fremdwassereinleitungen in die öffentliche Kanalisation ist die Stadt berechtigt, von den Anschlussnehmern den Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der privaten Abwasseranlagen zu fordern. In Bereichen mit Fremdwasserproblematik kann die Stadt Fristen zur Durchführung von Zustands- und Funktionsüberprüfungen sowie Sanierungen in gesondert zu erlassenden Satzungen regeln.
- (3) Zustands-und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (4) Zustands-und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (6) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands-und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts-und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Wenn bei Untersuchungen des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin bzw. der/die Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und/oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

§ 18 Auskunfts-und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss-und Benutzungsrechtes entfallen
 - f) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind befugt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu über-

lassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

- (4) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige / die Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen (Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen) ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

8. § 12 Absatz 2

einen entsprechenden Wartungsvertrag für die Wartung der Druckpumpe nicht abschließt,

9. § 12 Absatz 4

die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut oder die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,

10. § 13 Absatz 4

Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

- 11. § 13 Absatz 6**
Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage nicht durch von der Stadt zugelassene Unternehmer ausführen lässt,
 - 12. § 14 Absatz 1**
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung und Ausführungsgenehmigung (Kanalanschlussschein) der Stadt herstellt oder ändert,
 - 13. § 14 Absatz 2, 3 und 5**
die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung und Bearbeitung des Kanalanschlussscheins (Zustimmung), auch nachträglich, nicht vorlegt,
 - 14. § 14 Absatz 4**
die öffentliche Abwasseranlage in Betrieb nimmt ohne die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Süw VO Abv GV NRW 2013) nachgewiesen zu haben,
 - 15. § 14 Absatz 7**
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 - 16. § 15 Absatz 6 Satz 3**
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 - 17. § 16 Absatz 2**
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 - 18. § 18 Absatz 4**
Mängel bei Abwasseruntersuchungen nach Bekanntgabe nicht unverzüglich beseitigt,
 - 19. § 18 Absatz 3**
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2005 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 24.06.2015 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Absatz 3

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwasser an der Übergabestelle (Kontrollschacht) zum öffentlichen Kanalnetz. Mit (*) gekennzeichnete Parameter betreffen Abwasser an der Anfallstelle – bzw. bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf und an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz, sowie um Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser-Verordnung .

Als Untersuchungsmethoden werden Verfahren nach DIN bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV), soweit vorhanden, angewendet. Sind keine DIN oder DEV-Methoden bekannt, werden durch die Stadt geeignete Untersuchungsmethoden angewandt, die dem Einleiter mitgeteilt werden.

I. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|------------|
| 1) Temperatur | max. 35° C |
| 2) pH-Wert | 6,5 - 10,0 |
| 3) Absetzbare Stoffe (0.5 Stunden Absetzzeit) | |
| a) biologisch abbaubar | max.10 m/l |
| b) biologisch nicht abbaubar | 1,0 |
| ml/l | |

II. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | mg/l |
|--------------------------------|---------|
| 1) Ammonium und Ammoniak: | 200 |
| 2) Fluorid: | 50 |
| 3) Nitrit: | 10 |
| 4) Sulfat: | 600 |
| 5) Sulfid: | 2 (*) |
| 6) Cyanid, gesamt: | 20 (*) |
| 7) Cyanid, leicht freisetzbar: | 1 (*) |
| 8) freies Chlor: | 0,2 |
| 9) Arsen: | 0,5 (*) |
| 10) Antimon | 0,5 (*) |
| 11) Barium | 5 (*) |
| 12) Blei: | 1 (*) |
| 13) Aluminium: | 10 |
| 14) Cadmium: | 0,2 (*) |
| 15) Chrom, gesamt: | 1 (*) |
| 16) Chrom -VI: | 0,2 (*) |
| 17) Kobalt: | 2 (*) |
| 18) Kupfer: | 1 (*) |
| 19) Nickel: | 1 (*) |
| 20) Quecksilber: | 0,1 (*) |
| 21) Selen: | 2 (*) |
| 22) Silber: | 0,1 (*) |
| 23) Zink: | 3 (*) |
| 24) Zinn: | 3 (*) |

III. Organische Stoffe (gelöst und ungelöst)

mg/l:

- | | |
|--|---------|
| 1) Phenole, berechnet als C_6H_5OH : | 100 |
| 2) Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint | |
| 3) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette) | |
| a) direkt abscheidbar (DEV H 56) | 100 |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung
nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt | 250 |
| 4) Halogenkohlenwasserstoffe, Summenparameter:
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX): | |
| | 1 |
| 5) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
Einzelstoffe (z. B.): | |
| a) Dichlormethan | |
| b) 1.1.1 – Trichlorethan | |
| c) Trichlorethen | |
| d) Tetrachlorethen | |
| Summe a) bis d): | 0,5 (*) |
| 6) Kohlenwasserstoffe: | |
| a.) gesamt | 100 |
| b.) direkt abscheidbar | 50 |
| c.) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist gesamt | 20 |
| 7) Organische halogenfreie Lösungsmittel: | |
| mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als
er der Löslichkeit entspricht oder als: | |
| | 5 g/l |